

## Satzung

der Ortsgemeinde Wolfsheim

über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze

vom 19. März 2001

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153) in der heute gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Gemeindeordnung und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. Seite 365) in der heute gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (Min.-Blatt Seite 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wolfsheim, den 19. März 2001

Der Ortsbürgermeister

  
(Otto Schmitt)



## Anlage zu § 1

<u>Verkehrsquelle</u>	<u>Zahl der Stellplätze (Stpl.)</u>
<b>Wohngebäude</b>	
Freistehende Einfamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, Mehrfamilienhäuser	Je Wohnung mit Wohnflächen bis 40 m <sup>2</sup> - 1 Stpl. über 40 m <sup>2</sup> - 2 Stpl.